

BEDINGUNGEN FÜR DAS AVALGESCHÄFT

Wichtige Risikohinweise für die Erstellung von Avalen auf »erstes Anfordern«

Die Erstellung von Garantien, Rückgarantien, Bonds, Standby Letters of Credit und Bürgschaften »auf erstes Anfordern« (nachstehend einheitlich, soweit nicht einzeln aufgeführt, »Aval(e)« genannt) ist für den Auftraggeber mit besonderen Risiken verbunden. Die Bank ist verpflichtet, unverzüglich Zahlung zu leisten, sobald ihr eine den Bedingungen des Avals entsprechende Zahlungsanforderung zugeht. Etwaige Einreden oder Einwendungen aus dem dem Aval zugrunde liegenden Vertrag (z. B. wegen Falschlieferung oder Gewährleistungsansprüchen) kann der Auftraggeber nach Zahlung der Bank nur unmittelbar gegenüber den Begünstigten im Inland Bürgschaften »auf erstes Anfordern« und sonstige Bürgschaften (nachstehend einheitlich, soweit nicht einzeln aufgeführt, »Aval(e)« genannt) gerichtlich durchsetzen (Prozessrisiko) und realisieren zu müssen (Vollstreckungs-/Insolvenzrisiko).

Die Bank kann gegenüber der Zahlungsanforderung nur den Einwand des Rechtsmissbrauchs berücksichtigen, sofern der Auftraggeber diesen Einwand unverzüglich mit liquiden Beweismitteln schriftlich geltend gemacht hat oder das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Einwandes offenkundig ist.

Nach der Rechtsprechung kann die Verpflichtung in dem dem Aval zugrundeliegenden Vertrag zur Stellung eines Avals »auf erstes Anfordern« unwirksam sein, wenn sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nicht durch Individualabsprache zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist. Die Rechtswirksamkeit einer solchen vertraglichen Verpflichtung zur Stellung eines Avals »auf erstes Anfordern« kann von der Bank nicht festgestellt werden, sondern ist vom Auftraggeber, gegebenenfalls unter Einholung anwaltlichen Rates, zu prüfen.

1 Geltungsbereich und Weisungen

Im Auftrag des Kunden (»Auftraggeber«) erstellt die UniCredit Bank GmbH (»Bank«) zu Gunsten eines Dritten (»Begünstigter«) Garantien, Bonds, Standby Letters of Credit sowie insbesondere gegenüber Begünstigten im Inland Bürgschaften »auf erstes Anfordern« und sonstige Bürgschaften (nachstehend einheitlich, soweit nicht einzeln aufgeführt, »Aval(e)« genannt).

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers erstellt die Bank das Aval selbst (»direktes Aval«) oder sie beauftragt unter ihrer Rückhaftung (»Rückgarantie«) eine andere Bank (»Zweitbank«) mit der Erstellung oder Bestätigung des Avals (»indirektes Aval«). Mangels Weisung des Auftraggebers kann die Bank ein indirektes Aval erstellen, sofern sie es nach den Umständen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich hält.

2 Einbuchung und Avalprovision/Sonderleistungsentgelt

Die Bank bietet bestimmte Avalarten an, für die Standardtexte von der Bank in mehreren Sprachen nach deutschem Recht vorgehalten werden.

Kunden, die keine Verbraucher sind, reichen den Avalauftrag elektronisch über eine von der Bank angebotene Plattform ein. Das Gleiche gilt für Aufträge zu Avaländerungen.

Die Bank ist berechtigt, den Avalbetrag dem Avalkonto des Auftraggebers zu belasten und ihm für die Dauer ihrer Verpflichtung periodisch Avalprovision zu berechnen, sobald sie das Aval ausgehändigt bzw. abgesandt oder den Avalauftrag an die Zweitbank erteilt hat und/oder ihre Rückgarantie an die Zweitbank ausgehändigt oder abgesandt hat. Die Avalprovision ist im Voraus zu zahlen. Sie wird zeitanteilig rückerstattet, wenn während einer Abrechnungsperiode zweifelsfrei feststeht, dass das Aval auszubuchen ist.

Eine gegebenenfalls vereinbarte Minimumprovision wird nicht zurückerstattet.

Die Übernahme eines Avals mit einem von den bankeigenen Vertragsmustern abweichenden Text (Fremdtext) stellt eine vertragliche Sonderleistung dar. Die Änderung eines bestehenden Avals stellt eine vertragliche Sonderleistung dar, wenn der Änderungsauftrag über eine Änderung des Betrags, der Laufzeit oder der an dem Aval Beteiligten (inkl. Adressänderung) hinausgeht. Bei Auftraggebern, die keine Verbraucher sind, stellt auch die Übernahme eines Avals oder die Änderung eines bestehenden Avals eine vertragliche Sonderleistung dar, sofern die Beauftragung auf anderem Weg (z. B. per Brief, Fax, E-Mail mit pdf-Anhang, bankfremdes Portal/ Plattform) als über die dem Auftraggeber von der Bank hierfür angebotene Plattform erfolgt. Für vertragliche Sonderleistungen berechnet die Bank jeweils ein

Sonderleistungsentgelt, dessen Höhe sie mit dem Auftraggeber jeweils gesondert vereinbart.

3 Dokumentenprüfung

Die Bank wird Zahlungsanforderungen, Erklärungen und sonstige Dokumente, die unter einem Aval vorzulegen sind, mit angemessener Sorgfalt daraufhin prüfen, ob sie ihrer äußeren Aufmachung nach den Bedingungen des Avals zu entsprechen und einander nicht zu widersprechen scheinen.

Werden Dokumente nicht im Original, sondern per authentisierter Teletransmission (z. B. geschlüsseltes Telex oder SWIFT) übermittelt, so darf die Bank sie wie Originale behandeln.

4 Aufwändungsersatz

Der Auftraggeber wird der Bank alle Aufwendungen und Auslagen (die bei indirekten Avalen auch alle der Bank von der Zweitbank in Rechnung gestellten Provisionen, Spesen und Kosten beinhalten) ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung im In- und Ausland entstehen und die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen und Auslagen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

5 Benachrichtigung des Auftraggebers

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich über den Erhalt einer ordnungsgemäßen Zahlungsanforderung unter dem Aval benachrichtigen.

Die Bank wird Originale der ihr zugegangenen Dokumente, die für den Auftraggeber relevant sind und den Garantiebedingungen entsprechen, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zur Verfügung stellen, soweit die Bank sie zur Wahrung ihrer Rechte oder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht mehr benötigt.

6 Zahlung unter dem Aval

Die Bank ist gemäss den Bedingungen des Avals/der Rückgarantie zur Zahlung verpflichtet, wenn ihr vor Verfall eine den Bedingungen des Avals/der Rückgarantie entsprechende Zahlungsanforderung des Begünstigten/der Zweitbank zugegangen ist. Gegenüber einer solchen Zahlungsanforderung kann die Bank bei Garantien, Rückgarantien, Bonds, Standby Letters of Credit und Bürgschaften »auf erstes Anfordern« nur den Einwand des Rechtsmissbrauchs berücksichtigen, wenn der Auftraggeber diesen Einwand unverzüglich mit liquiden Beweismitteln schriftlich geltend gemacht hat oder das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Einwandes offenkundig ist.

Bei sonstigen Bürgschaften wird die Bank alle zulässigen Einreden und Einwendungen berücksichtigen, die der Bank gegenüber innerhalb angemessener Frist schriftlich glaubhaft geltend gemacht worden sind, damit sie an den Begünstigten weitergeleitet werden können.

Zahlt die Bank an den Begünstigten/die Zweitbank, wird sie das Konto des Auftraggebers in Höhe des auf die Garantie/Rückgarantie geleisteten Betrages belasten.

Die Bank wird das Konto des Auftraggebers auch dann belasten, wenn nach dessen Auffassung das Zahlungsverlangen des Begünstigten/der Zweitbank zu Unrecht erfolgte, aber ein Rechtsmissbrauch bei der Inanspruchnahme nicht nachgewiesen werden konnte und auch nicht offensichtlich war.

Schriftliche Erklärungen des Auftraggebers an die Bank können per Fax mit unmittelbar nachfolgendem Originalbrief erfolgen.

7 Ausbuchung

Die Bank wird direkte Avale, die nicht ausdrücklich ausländischem Recht unterstellt sind, nach Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, sofern diese Avale nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zur Verfallbestimmung vorgesehenen Dokumenten erlöschen, wenn vor Verfall bei der Bank keine Inanspruchnahme eingegangen ist.

Bei allen sonstigen direkten bzw. indirekten Avalen wird die Bank das Aval erst dann ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn der Begünstigte entweder die Original-Avalurkunde der Bank zur Entlastung zurückgegeben oder die Bank bedingungslos aus der Haftung entlassen hat bzw. die Zweitbank die Bank bedingungslos aus der Haftung entlassen hat.

Im Falle einer Prozessbürgschaft muss der Bank, sofern ihr die Urkunde nicht vom Begünstigten zur Entlastung zurückgegeben wird, dessen Zustimmung zur Haftungsentlassung oder eine rechtskräftige Anordnung nach § 109, Abs. 2 ZPO nachgewiesen werden.

Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals herbeizuführen.

8 Reduzierung

Die Bank wird bei Reduzierungen eines direkten Avals eine entsprechende Teilausbuchung vornehmen und dies bei der Provisionsberechnung berücksichtigen, sofern die Bedingungen der Reduzierungsklausel in dem Aval zweifelsfrei erfüllt sind oder der Bank vom Begünstigten bedingungslos Teilentlastung erteilt worden ist. Bei indirekten Avalen gilt diese Regelung, wenn der Bank eine bedingungslos Teilentlastung der Zweitbank vorliegt. Bei einer Teilinanspruchnahme reduziert sich das Aval um den von der Bank gezahlten Betrag.

9 Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien

Wenn bei einem Aval/einer Rückgarantie auftragsgemäß die Geltung der »Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien« der Internationalen Handelskammer, Paris, vereinbart ist, gelten diese Richtlinien insoweit ergänzend, als sie nicht von diesen Bedingungen für das Avalgeschäft abweichen.

Sofern in einem solchen Aval/einer solchen Rückgarantie nichts anderes bestimmt ist, kann die Bank bei einer ordnungsgemäßen Verlängerungs- oder Zahlungs- (»extend or pay«)-Anforderung entweder sofort Zahlung unter der Garantie/Rückgarantie leisten oder die Zahlung für bis zu 30 Kalendertage aufschieben und den Auftraggeber von dem Zahlungsaufschub informieren. Nach Ablauf des Zahlungsaufschubs kann die Bank Zahlung leisten, es sei denn die Bank hat vorher den Auftrag des Auftraggebers zur Verlängerung der Avallaufzeit erhalten und diesen Auftrag angenommen.

10 Standby Letters of Credit

Standby Letters of Credit erstellt die Bank, sofern nichts anderes vereinbart ist, unter Einbeziehung der »Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive« der Internationalen Handelskammer, Paris, die insoweit ergänzend gelten, als sie nicht von diesen Bedingungen für das Avalgeschäft abweichen.